

Landgericht Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -



- K O P I E -

Landgericht Frankfurt (Oder) | Postfach 1175 | 15201 Frankfurt (Oder)

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 0335 366 - 0
Telefax: 0335 366 - 4279

Bearbeiter/in: Frau Kyrieleis
Durchwahl: 0335 366 - 4450

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3133 E-75/24

Datum
03.12.2024

Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter

hier: Ihre Beschwerde vom 20.11.2024 in dem Verfahren des Landgerichts Frankfurt (Oder) zum Aktenzeichen 16 T 82/24

Sehr geehrter Herr Jung,

mit Ihrem Schreiben vom 20.11.2024 wenden Sie sich an mich aufgrund meiner Zuständigkeit für die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Landgerichts.

Zur Prüfung Ihrer Beschwerde habe ich zunächst die Verfahrensakte, welche sich derzeit beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree befindet, angefordert. Nach deren Auswertung komme ich unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück. Bis dahin bitte ich zunächst um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Kyrieleis

Beglaubigt

Bennewitz, Justizhauptsekretärin



Datenschutzhinweis:

Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)
Öffentlicher Nahverkehr: Bus Nr. 981, Nr. 442 und 443 bis Haltestelle „Landesbehördenzentrum“;
Tram Nr. 3 und 4 bis Haltestelle „Kopernikusstraße“
Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Die Direktorin -

- K O P I E -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree | Postfach 1320 | 15503 Fürstenwalde/Spree

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 03361 509 - 6
Telefax: 03361 509 - 830

Bearbeiter/in: Frau Wiriadidjaja
Durchwahl: 03361 509 - 745

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
313 E – 111.23 DAB

Datum
09.12.2024

Ihr Schreiben vom 11. November 2024 zum Verfahren 26 C 89/13

Sehr geehrter Herr Jung,

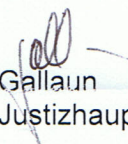
Ihre vorbezeichnete Eingabe ist mit Schreiben vom heutigen Tag zuständigkeitshalber an die Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) übersandt worden.

Ich gehe davon aus, dass Sie von dort weitere Mitteilung erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wiriadidjaja
Direktorin des Amtsgerichts

beglaubigt


Gallaun
Justizhauptsekretärin



Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Internet: www.ag-fuerstenwalde.brandenburg.de



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 89/13

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen AR am AG-Füwa. Herr Schlenker.

Bearbeitung eines Befangenheitsantrag ist an Regeln gebunden und darf nicht von dem öffentlichen Bediensteten, gegen den sich der Befangenheitsantrag richtet, entschieden werden.

Amtsrichter Herr Schlenker versucht, einen gegen ihn gerichtete Befangenheit zu vereiteln, indem AR Herr Schlenker trickst und den gegen ihn gerichteten Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 selbst bearbeitet und am 04.10.2024 ablehnt.

AR Herr Schlenker trickst wieder und bearbeitet sofortige Beschwerde 13.10.2024 selbst, lehnt sofortige Beschwerde am 23.10.2024 ab und macht seine Beschlüsse nicht anfechtbar und übergibt es der Form halber dem Landgericht .

Amtsrichter Herr Schlenker übt unzulässig ein an sich bestehendes Recht aus, nur um Antragsteller Jung (welcher zugleich auch Prozessteilnehmer ist) Schaden und üble Nachteile zufügen zu können ... damit verstößt AR Herr Schlenker auch gegen Treu und Glaube, vereitelt eine Befangenheit (z.B. Verfahren Az. 26 C 89/13 und Befangenheitsantrag im aktuellen Verfahren Az. 26 C 88/24).

Bedeutet, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit haben sich dadurch Kläger*** (z.B. Rechtsanwalt aus Rüdersdorf) & Gericht im eigenen Netzwerk einer parallelen Rechtsprechung verfangen, wodurch auch eine am Grundgesetz und Grundrechte bzw. Verfassung orientierten Urteilsfähigkeit vereitelt wird ... bedeutet, Kläger*** (WGE- Rechtsanwalt) & Gericht vereinigen sich gegen Prozessteilnehmer Jung "zu einer Stimme", operieren auch mit Triggersignale/ Triggerwarnungen.

Prozessteilnehmer Jung in eine rechtliche Ohnmacht und Wehrlosigkeit zu versetzen, ist schon für sich gesehen rechtswidrig, quasi so zu tun, als wäre es eine „Familien- oder Privatangelegenheit“.

Erkner, den 11.11.2024 Jung
Prozessteilnehmer

Anlage

BA 08.09.2024
AG 04.10.2024
SB 13.10.2024
AG 23.10.2024

- K O P I E -

Jung, Am Walde 17 in 15537 Erkner

www.montany.de



Landgericht - Frankfurt/Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter am LG Herr Scheel**

Guten Tag ... Ursache bildete Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 gegen AR Herrn Schlenker, welcher von AR Herr Schlenker selbst bearbeitet und entschieden wurde (Az. 26 C 89/13)... bedeutet, jeder andere unbefangene Amtsrichter oder Amtsrichterin vom AG Fürstenwalde hätte über den Befangenheitsantrag 08.09.2024 entscheiden dürfen (müssen), nur nicht Amtsrichter Herr Schlenker in Person.

LG Richter Herr Scheel wurde vom AG AR Herr Schlenker am 23.10.2024 beauftragt, seinen mit Rechtsmittel nicht anfechtbaren Beschluß nochmals (diesmal unter Az. 16 T 82/24) beurteilen zu lassen.

Richter Herr Scheel setzte am 05.11.2024 auf den mit Rechtsmittel nicht angreifbaren Beschluss noch einmal eine Nichtangreifbarkeit drauf ... doppelt hält besser, nur diesmal kostenpflichtig ... bedeutet, ein Verhalten, das nur darauf abzielt, ein an sich bestehendes Recht deshalb auszuüben, um den Prozessteilnehmer Jung einen finanziellen Schaden und üble Nachteile bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können, ist rechtswidrig, ist verboten.

Auch die Begründung ist falsch, (s)eine Urteilsfähigkeit vom Verhalten der quasi „Gericht-Vorzimmer“ abhängig zu machen ... eher ist richtig, dass alle Justizangestellte/Beamte ff. aller Gerichte und Behörden keine Aufträge von Außen entgegennehmen oder weiterleiten dürfen die geeignet sind, eine Unabhängigkeit der Rechtsprechung und Justiz in Gefahr zu bringen, z.B. um Unrechtsurteile zu produzieren ... bedeutet, auch Amtshilfe oder sogenannte „kollegiale Liebesdienste“ (kurzer Dienstweg genannt) sind Grenzen gesetzt ... bedeutet, wenn Richter Herr Scheel auf „Unordnung der Vorzimmer“ hinweist, darf die „Unordnung“ nicht auf Kosten gerechter Beschlüsse und auf Kosten und zum Nachteil des Prozessteilnehmer Jung gehen ... bedeutet, am Ende schreibt Vorzimmer i.A. Rechtsanwalt (oder Staatsanwalt oder Verfassungsschutz) die Urteil/ Beschlüsse aus Aktenlage und legt es Betroffenen förmlich in Briefkasten und der zuständige Richter weiß nichts davon oder will es nicht wissen.

Auch die Bezugnahme auf Entscheidungen anderer Richter anderer Gerichte darf eigene Unabhängigkeit nicht vereiteln, auch wenn es Rechtsanwälte und Staatsanwälte ff. gern machen ... bedeutet, jeder Sachverhalt ist individuell zu beurteilen, Gleichmacherei ist rechtswidrig ... bedeutet, ein Richter*** darf seine Unabhängigkeit nicht an „Vorzimmer“ oder fremde Behörden bzw. Rechtsanwaltskanzlei usw. abgeben.

Bedeutet, Verhalten Richter am Landgericht ist immer auch geeignet, vor der eigentlichen Haupt-Verhandlung Az. 26 C 88/24 (Januar 2025), den Prozessteilnehmer Jung aus dem Verfahren „zu kicken“ oder bis zum Verhandlungstermin „verwirrt“ zu machen, zu triggern.

Bedeutet, Befangenheit & Gleichmacherei & Unrecht & Trigger-Warnungen sind Waffen, Tatort kann Gericht – Behörden – Kanzlei sein.

Erkner, den 20.11.2024 Mit freundlichen Grüßen Jung

Auf Beweismittel genannter Schreiben wird verwiesen, sind gerichtsbekannt:
BA 08.09.2024, AG 04.10.2024, SB 13.10.2024, AG 23.10.2024, LG 05.11.2024



- K O P I E -



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree
Eisenbahnstr. 8
Fürstenwalde/ Spree

Az. 26 C 89/13 Befangenheitsantrag

Guten Tag !

Amtsrichter Herr Schlenker ist im Verfahren Az. 26 C 89/13 befangen, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen ... ein Verlust des Ablehnungsrechts gem. § 43 ZPO, liegt nicht vor.

1. Kläger Jung reichte am **14.03.2013** Klage wegen Verdacht überzogener Forderungen gegen Wohnungsgesellschaft Erkner mbH beim Amtsgericht ein ... bis heute Funkstille ... dies verwundert, da auf entsprechender Nachfrage 12.04.2013 Kläger Jung am 06.06.2013 gegenüber AG AR Herr Schlenker erklärte, dass Klage unbedingt erhoben werden soll ... Streitwert ist für Kläger Jung Kompliziert, da es sich um monatlich wiederkehrende Kosten handelt (53,01€ / Monat) ... einen Beschluß über einen Streitwert gibt es nicht ... unter heutigen Bedingungen hätte, um dem Verfahren Az. 26 C 89/13 Fortgang zu geben, sich die Landesjustizkasse automatisch an Kläger Jung mit der Aufforderung gewendet, eine Gerichts-Gebühr an ein angegebenes Konto Justizkasse zu überweisen ... diese Bürgernähe und Sicherstellung moderner Behördenarbeit hat seinen guten Grund, z.B. zeitgemäße Bürgernähe Stärkung des Vertrauen in Rechtsprechung Rechtsstaat bis hin Abschaffung von Bargeld/ Verrechnungsscheck in Behörden und Gleichbehandlung gegenüber routinierte Rechtsanwalt-Kanzlei ... im Fall Az. 26 C 89/13 wurde keine Kostennote ausgelöst, also unterlassen, was sich nur durch vorsätzliche Eingriffe in Gerichtsroutine erklären läßt (Kläger Jung kennt die Gerichts- Routinen aus andere Verfahren) ... leider Gottes hat das Gericht sein Ziel erreicht, Kläger Jung hat zu Az. 26 C 89/13 keine Kostennote zur Sicherstellung Fortgang des Verfahrens erhalten und es dadurch schlicht und ergreifend vergessen ... bedeutet, wenn Gebühr nicht bezahlt wurde, dann kann sich Gericht (in dem Fall Herr Schlenker) immer nach Bedarf herausreden „Na, der hat doch die Gebühr nicht bezahlt!“ ... erschwerend kommt hinzu, dass am 15.08.2013 der Richter am Landgericht Herr Scheel, unter **Az. 15 T 83/13**, eine Kostennote (Beschluß Zurückweisung/ Ablehnung im Beschwerdeverfahren) durch Landesjustizkasse ausgelöst hat, den der Kläger Jung bezahlte, welche trotz gleicher Prozeßteilnehmer aber in keinem Zusammenhang zur Klage Az. 26 C 89/13 steht , aber doch übergreifend als gerichtliche Einigkeit geeignet ist so zu tun, als wäre über die Klage **26 C 89/13** insgesamt gegen den Kläger Jung bereits entschieden worden ... (die Entscheidung würden dann natürlich Kläger Jung nicht kennen) ... wenn Wahrheit, dann läßt ein Team Kläger Jung vorsätzlich auflaufen, was grundsätzlich rechtswidrig wäre ... ein einfacher Hinweis, zumal Kläger Jung am 03.09.2013 telefonisch Frage stellte, hätte evtl. Mißverständnis oder Irrtum ausgeräumt ... aber einfach Verdacht einer „heimlichen Kungelei“ gegen Prozeßteilnehmer Jung zu vermitteln, ist nicht die feine Art, ist rechtswidrig.
2. Aktuell 2023= Frau Schubbel, Landkreis Oder-Spree Abtl. Zwangsvollstreckung, beauftragte als Amtshilfe im Verfahren 6 M 17/23 das Amtsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung ... warum Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder die Maßnahme nicht vollstreckte, bleibt ein Rätsel Amtsrichter Herr Schlenker mischte sich quasi ins Verfahren ein und entschied die Rechtmäßigkeit, ohne das ich Gelegenheit zum erwartenden Befangenheitsantrag bekam... den Befangenheitsantrag löste ich gegen Amtsrichter Herr Schlenker am 20.05.2023 trotzdem aus, eine Antwort liegt mir nicht vor, es wurde vollstreckt ... bedeutet, Amtsrichter Herr Schlenker gibt mir jetzt (!) das Gefühl, nur „geprüft“ zu haben, ob sich Zwangsvollstreckungen und kommende Mieterhöhungen auch wirklich „lohnen“.
3. 2008 = Herr Schlenker entschied im Verfahren 26 C 370/07 vom 06.02.2008, dass man Warmwasserversorgung zu meiner Wohnung nach Ultimo Ration abstellen darf ... erst nach mehr als 2 Jahren wurde Wohnung wieder mit Warmwasser versorgt, die Rechtfertigungsgründe waren „haarsträubend“, wie „erfunden“ oder sich schützend vor jemanden stellen ... auch damals war die gleiche, weit entfernt ansässige Rechtsanwaltskanzlei, Prozessbevollmächtigt, auch damals wirkte das Mandat „fragwürdig“ und das Verfahren auf mich „fremdgeleitet“ ... auch die ostentative Kanzlei-Vertretung : „Sie kann keiner leiden, deshalb müssen Sie raus/ weg!“ wirkt auf mich bis heute.
4. 2005 = im Zusammenhang Klage Künstlernahe „Kevin Montany“, löste Herr Schlenker im Auftrag Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder unter AZ. 17 M 439/05, Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004 AZ - 1604000091730 ein Haftbefehl gegen meine Person aus, in deren Folge meines erstarrten Schreckens es zum Polizeieinsatz und „meiner blutigen Nase“ kam ... es war am Ende ein sinnloser Haftbefehl, ein sinnloser Polizeieinsatz, da es trotz Zwangsmaßnahme nie zur Verhandlung über Eintragung kam ... Bemerkung, Verwaltungsgerichtsgericht verfügt über eigene Vollstreckung, Amtshilfe gilt nicht.

- K O P I E -

5. 2005 = Im Zusammenhang doppelter Registrierung bei einem Provider und damit einhergehend doppelter Abrechnung in gleicher Sache unterschrieb Herr Schlenker den zweiten Haftbefehl, welcher in einem Rutsch gem. Pkt. 3 angewandt wurde.
6. 20011 = im Verfahren Aktenzeichen 12 c 273 /10 erfolgte Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da sich a.m.S. Amtsrichter Herr Schlenker in ein rechtsanhängiges Verfahren eingemischt hat ... eine Entscheidung ist mir nicht bekannt.
7. 2007 = am 27.10.2007 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten Amtsrichter Herr Schlenker.
8. In der Summe von Auffälligkeiten führte es am 15.07.2005 zur Anzeige Az. 256 JS 31165/05 Verdacht auf Rechtsbeugung ff., welche am 04.11.2005 durch StA Frankfurt/ O. eingestellt wurde.

Für Kläger Jung vermittelte sich in Summe leider Gottes der Eindruck, dass AR Herr Schlenker gegen den Kläger Jung kungelt, Gerichtsurteile/ Beschlüsse/ Entscheidungen eher als „Umerziehungsmaßnahmen bzw. Abrichtungsmassnahmen bis zur Willenlosigkeit“ begreift, quasi rechtswidrig mit „Ultimo Ratio“ operiert, (was auch als Gehirnwäsche ausgelegt werden kann), aus einer von der Zeit überholten Vergangenheit schöpft, um sich und Andere Vorteile zu verschaffen und diese Vorteile sicher zu stellen, dazu Irrtümer erzeugt und aufrecht hält und ein Recht nur mit dem Ziel anwendet, den Bürger Jung finanziell zu schädigen und üble Schwierigkeiten zu bereiten.

Erkner, den 08.09.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Erkner, 13.10.2024

Betreff: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss 04.10.2024 zum Befangenheitsantrag gegen AR Herrn Schlenker vom 08.09.2024, Az. 26 C 89/13

Gründe.

- Amtsrichter Herr Schlenker hat kein Recht, über ihn selbst betreffenden Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 zu entscheiden ... zudem ungünstig, wenn, von der Sache vollkommen isoliert, im Beschluss der Name AR Schlenker auf letzter Seite steht.
- Zudem ist Beschluss inhaltlich & rechtlich & sachlich falsch ... AR Herr Schlenker hat in Az. 26 C 89/13 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass AR Herr Schlenker das Verfahren als Einzelrichter leitet und nicht beabsichtigt, es aus der Hand zu geben.
- Prozessteilnehmer Jung hat am 14.03.2013 Klage gegen eine **Betriebskostenabrechnung** Wohnungsgesellschaft beim AG Fürstenwalde/ Spree eingereicht, Prozessteilnehmer Jung hat die Klage nicht zurück genommen, AG führte Akte aktiv unter Az. 26 C 89/13.
- Prozesskostenhilfe wurde vom AG Fürstenwalde/ Spree abgelehnt, da offenbar ein Kontostand ca. 1,5 TM € des Prozessteilnehmer Jung dafür nicht die Voraussetzungen bot und zudem von der damaligen Beklagten vereitelt werden konnte... deshalb Klage Az. 26 C 89/13 zu vernichtet bzw. zu entsorgen, zudem ohne Prozessteilnehmer Jung darüber in Kenntnis zu setzten, ist rechtswidrig.
- Prozessteilnehmer Jung erklärte am 16.04.2013, 06.05.2013, 06.06.2013 schriftlich, dass der Klage unbedingt Fortgang gegeben werden soll ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Prozessteilnehmer Jung ging am 08.06.2013 sogar schriftlich soweit, im Verfahren Az. 26 C 89/13 einen Einzelrichter, in dem Fall Amtsrichter Herr Schlenker, abzulehnen ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich am 06.07.2013 schriftlich nach Stand der Dinge und wann Termin zur Verhandlung vorgesehen ist ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.

- K O P I E -

- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich telefonisch beim Amtsgericht nach Stand der Dinge ff. ... Antwort = das Verfahren liegt beim Landgericht Frankfurt/ Oder.
- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich am 20.02.2014 nochmals schriftlich nach Stand der Dinge und wann Termin zur Verhandlung vorgesehen ist ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Das im Zusammenhang Beschluss vom 04.10.2024 Abweisung Befangenheitsantrag AR Herr Schlenker in der Rechtsbehelfsbelehrung plötzlich von „Räumungsfrist“ spricht, als ginge es um eine Wohnungs-Räumungsklage (vergleiche Az. 12 C 273/10 AG Fürstenwalde, 15 S 92/11 Landgericht Frankfurt/Oder) , muss der Prozessteilnehmer Jung als ein unzulässiges Druckmittel oder rechtswidrige „Triggerwarnung“ empfinden, wodurch das ganze Rechtssystem / Rechtsprechung und Vertrauensgrundsätze deformiert bzw. entkräftet wurden.

Allerdings würde es erklären, warum mit neuen Klageantrag vom 27.02.2024 Wohnungs-Gesellschaft und Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf möchte, dass Prozessteilnehmer Jung alle neuen und alte **Betriebskostenabrechnungen**, alle Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen, ohne wenn und aber zustimmen muss und dieser Klageantrag Herrn Schlenker zur Entscheidung vorliegt, siehe Az. 26 C 88/24.

Bedeutet, nimmt man alles zusammen, wird dem Prozessteilnehmer Jung sehr deutlich der Eindruck vermittelt, dass seit Jahrzehnten Wohnungsgesellschaft & Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf & Landgericht Frankfurt/ Oder & Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree (& andere Behörden =?) gegen Prozessteilnehmer Jung kungeln, also mit Kungeleien aktiv sind, deren Ergebnisse und Folgen Prozessteilnehmer Jung ungebremst zu tragen hat.

Marginal: Alle genannten Schreiben liegen Prozessteilnehmer Jung in Kopie vor, können nach Bedarf dem Gericht vorgelegt werden.

Jung